

Satzung des Schulferienbetreuungsvereins Hasloh e. V. SFBV e. V.

§1 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Hasloh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Schulferienbetreuungsverein Hasloh bezweckt die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Betreuung von Schülern der Grundschule Hasloh und Umgebung während der Ferienzeiten
2. Eine pädagogisch sinnvolle Betreuung der Schüler während der Ferienzeiten
3. Schülern eine altersübergreifende Integration in eine Gruppe zu ermöglichen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schulferienbetreuungsverein Hasloh e. V. (SFBV e. V.)

Sitz des Vereins ist Hasloh.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
3. durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Schuljahres erklärt werden.

§4 Aufnahme von Kindern in die Ferienbetreuungsgruppe

Über die Aufnahme eines Kindes in die Ferienbetreuungsgruppe entscheidet der Vorstand oder nach Antrag die Mitgliederversammlung. Bei Wartezeiten zur Aufnahme von Kindern in die Betreuungsgruppe bei Überbelegung entscheidet das Datum der Anmeldung. Kinder der Grundschule Hasloh werden vorrangig in die Betreuung aufgenommen.

Ausnahmen können nur durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes gemacht werden.

§5 Beiträge – Gebühren - Geschäftsjahr

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entschied die Mitgliederversammlung am 27.11.2017. Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird entsprechend der Gruppenauslastung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Kostendeckung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie Kassenwart und Schriftwart besteht,
2. die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im September/Oktober einzuberufen

§7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, soweit die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zur Unterstützung einen Beirat.

Die Einladungen erfolgen schriftlich. Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.

Der Schriftführer hat über jede Handlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur im Rahmen der vom Vorstand übertragenen Kompetenzen leisten.

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, insbesondere für Eintragungen in das Vereinsregister, allein im Namen des Vorstandes tätig zu werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. den Bericht der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
5. die Neuwahl des Vorstandes

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Berufung hat mindestens 1 Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Beschlüsse sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung gelesen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein Hasloh.

Hasloh, den 27.11.2017